

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Calvörde für das Haushaltsjahr 2024 .

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat die folgende, in der Sitzung am 22.10.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	in Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	4.998.300			4.998.300
Aufwendungen	5.076.100		-52.500	5.023.600
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	4.603.800			4.603.800
Auszahlungen	4.614.400		-52.500	4.561.900
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	517.000			517.000
Auszahlungen	2.230.400	15.000		2.245.400
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.000.000			2.000.000
Auszahlungen	230.000			230.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 920.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

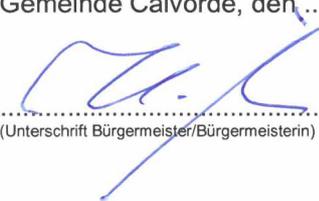
Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 50.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6B VV Muster KomHVO wird auf 15.000 € festgesetzt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Calvörde, den 27.10.2024.....


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

